



Ausschussdrucksache 21(6)104g
vom 7. Juli 2026, 14:22 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

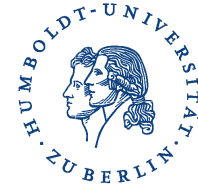
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren um Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksache 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linkie

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362



Juristische Fakultät

Stellungnahme

Zur Vorlage an den Rechtsausschuss

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Martin Heger

I. Zum Erfordernis einer Reform des Umweltstrafrechts

Nachdem die letzte größere Reform des deutschen Umweltstrafrechts mit dem 45. StrÄndG 2011/12 ebenfalls in Folge einer EU-Vorgabe (damals der Richtlinie 2008/99/EG) erfolgt ist, nötigt die neue Umweltstrafrechts-Richtlinie (EU) 2024/1203 den deutschen Gesetzgeber erneut zur Überprüfung und – soweit erforderlich – auch Anpassung des nationalen Strafrechts an die europäischen Vorgaben. Zugleich kann und soll die durch die EU erforderlich gemachte Änderung des deutschen Umweltstrafrechts auch dazu genutzt werden, allein national für erforderlich gehaltene Rechtsänderungen vorzunehmen.

Soweit – wie nicht selten – die deutschen Regelungen bereits den EU-Vorgaben entsprechen, bewirkt der Umstand, dass sie bereits nach früherem Recht oder aufgrund der neuen Umweltstrafrechts-Richtlinie auch der Umsetzung von EU-Recht dienen, nicht nur kriminalpolitisch, dass eine Abkehr aufgrund nationaler Gesetzgebung insoweit unionsrechtswidrig wäre; vielmehr kommt dazu, dass – auch wenn man die durch die neue Richtlinie erfolgte Europäisierung bestehender Normen diesen nicht ohne weiteres ansehen kann – sie doch nunmehr auch der Umsetzung der Richtlinie dienen und damit Zweifelsfragen in Bezug auf die Interpretation des deutschen Umweltstrafrechts zumindest in letzter Instanz zu einem Vorlageverfahren an den EuGH gestützt auf Art. 267 AEUV führen müssen. Das gilt – und das ist angesichts der jetzt bereits versäumten Frist zur fristgemäßen Umsetzung der Richtlinie am 21. Mai 2026 von Bedeutung – bereits seit Ablauf dieser Umsetzungsfrist, so dass auch unveränderte nationale Normen ggf. bereits jetzt im Sinne der neuen Richtlinie ausgelegt und entsprechende Zweifelsfragen dem EuGH vorgelegt werden müssen

Datum:

08.07.2026

Bearbeiter/in:

Geschäftszeichen:

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-3485
Telefax +49 [30] 2093-3387

<http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/hzg/>

Sitz:

Bebelplatz 1
Kommode
Zimmer 232.1

10117 Berlin
Sekretariat: Zimmer 232.2
Frau Schmidt, Tel. 2093 3411

Verkehrsverbindungen:

U- + S-Bahnhof Friedrichsstrasse
Bus 100, 157, M 1, Tram 12
Sprechzeiten: Seite 2 von 8



II. Grundsätzliche Strafbarkeitsvoraussetzungen: Eignungsdelikte und Leichtfertigkeit

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 schreibt strukturell die bisherigen EU-Vorgaben in dem Sinne fort, dass in Bezug auf die objektive Tatseite strukturell vor allem Eignungsdelikte geschaffen werden müssen, bei denen die Tathandlung – z.B. die Emission von Schadstoffen in ein Umweltmedium – geeignet sein muss, Schäden für Mensch und Umwelt zu verursachen, ohne dass es aber auf den Eintritt eines solchen Schadens in Form einer konkret nachweisbaren Schädigung eines Umweltmediums ankommt (lässt sich eine solche Schädigung in concreto nachweisen, ist damit aber natürlich erst recht der Nachweis für die entsprechende Schädigungseignung zu führen – auch führt der Schadenseintritt zu einer Strafschärfung, vgl. § 330 Abs. 2 RegE).

In subjektiver Hinsicht ist für die meisten Tatbestände eine Strafbarkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorzusehen, nicht auch schon – wie bei den normalen Fahrlässigkeitstatbeständen des deutschen Strafrechts – bei bloß einfacher Fahrlässigkeit. Der Ausbau der verbindlichen Tatbestandsvorgaben aufgrund von EU-Vorgaben korrespondiert damit systematisch nachvollziehbar und aus meiner Sicht überzeugend mit einer Beschränkung der subjektiven Tatseite auf grobe Fahrlässigkeit bzw. – in der Diktion des deutschen Strafrechts und damit auch des RegE – Leichtfertigkeit. Ist mithin der deutsche Gesetzgeber durch neue Tatbestandsvorgaben gezwungen, diese zu implementieren und damit auf der Ebene des objektiven Tatbestandes die Strafbarkeit auszuweiten, könnte er doch umgekehrt auf der subjektiven Ebene nachsteuern und nur persönlich erheblich vorwerfbare Verhaltensweisen noch mit Strafe belegen.

Sowohl das Fokussieren auf Eignungsdelikte als auch die Beschränkung der Strafbarkeit auf Leichtfertigkeit sind nicht nur in einem inneren Zusammenhang zueinander zu sehen (objektive Ausweitung vs. subjektive Einschränkung der Strafbarkeit); vielmehr stehen dahinter für ein modernes Umweltstrafrecht überzeugende Ideen. Erfolgsdelikte sind für riskantes, aber eben typischerweise nicht auf die Erzielung eines Erfolgs ausgerichtetes Handeln etwa im Wirtschaftsleben deshalb unpassend, weil hier der Eintritt des Erfolges letztlich oft von (un-)glücklichen Zufällen bzw. deren Nachweisbarkeit abhängt. Strafwürdig ist demgegenüber aber, wenn jemand z.B. Schadstoffe illegal etwa aufgrund des Verzichts auf einen Filter im Rahmen industrieller Produktion in erheblicher Menge emittiert und damit Risiken für Mensch und Umwelt heraufbeschwört, insbesondere wenn dies im wirtschaftlichen Wettbewerb zur Kostenersparnis oder Gewinnsteigerung dient. Dann besteht sogar die Gefahr eines Race to the bottom, weil auch die Konkurrenten im Interesse ihrer Konkurrenzfähigkeit auf Umweltschutzmaßnahmen verzichten könnten. Umgekehrt sollte man eben in Bezug auf die für das Strafrecht wesentliche persönliche Vorwerfbarkeit nicht allzu geringen Voraussetzungen fordern, weshalb aus meiner Sicht und im Einklang mit den EU-Vorgaben eine Strafbarkeit erst, aber auch schon bei Leichtfertigkeit sachgerecht ist.

Daraus ergibt sich m.E. etwa:

- Eigentlich entspricht § 324 StGB immer noch nicht den Vorgaben an ein echtes Eignungsdelikt; das war freilich schon bisher so und ist trotz der insoweit gleichen Vorgaben in der Richtlinie 2008/99/EG nicht beanstandet worden. Auf der anderen Seite könnte der Gesetzgeber bei § 324 Abs. 3 StGB von Unionsrechtswegen die Strafbarkeit erst bei einer leichtfertigen Gewässerverunreinigung einsetzen lassen.

- Der Gesetzgeber hält zwar § 325 StGB nunmehr für ein Eignungsdelikt i.S. der Richtlinie (EU) 2024/1203; insoweit bestehen aber m.E. durchaus Zweifel, heißt es doch in deren Art. 3 Buchstabe a), dass bereits das Einleiten etc. einer Menge von Stoffen u.a. in die Luft

strafbewehrt sein soll, wenn es zur Verursachung bestimmter Schäden geeignet ist. Von dem in § 325 Abs. 1 RegE vorgesehenen Zwischenerfolg einer (messbaren) Luftveränderung ist dort keine Rede. Positiv hervorzuheben ist freilich hier, dass die Strafbarkeit in subjektiver Hinsicht erst bei Leichfertigkeit einsetzen soll; das könnte man auch für § 324 erwägen.

III. Zur Verwaltungsakzessorietät

Eine Grundvoraussetzung der Strafbarkeit wegen Umweltdelikten war und ist auch in Zukunft die Verwaltungsakzessorietät, denn nur das Umweltrecht und die in dessen Umsetzung ergangenen behördlichen Entscheidungen (Genehmigungen etc.) können sinnvollerweise über die Nutzung und Verteilung von Umweltmedien etc. entscheiden. Strafbar kann und soll daher im Grundatz nur ein vor diesem Hintergrund verwaltungsrechtlich unzulässiges Verhalten sein. Diese Grundaussage wird zwar seit Kodifizierung des deutschen Umweltstrafrechts in den §§ 324 ff. StGB nicht in Frage gestellt, doch wurde ebensolange diskutiert, wie mit bestimmten Missbrauchskonstellationen umgegangen werden soll, bis dann 1994 im Zuge des 2. UKG mit § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB eine diesbezügliche Regelung gefunden worden ist, die für bestimmte, explizit genannte Missbrauchskonstellationen eine strafrechtliche Unbeachtlichkeit einer Genehmigung vorsieht, im Umkehrschluss aber eben auch erkennen lässt, dass dies für dort nicht genannten Konstellationen auch nicht gelten soll.

Die aktuell anerkannten Missbrauchskonstellationen, die sich der Sache nach auch in der Richtlinie wiederfinden, werden in § 330d Abs. 1 Nr. 7 RegE übernommen. Von einer Übernahme der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ebenfalls genannten Konstellation, dass die „Genehmigung offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstößt“, hat der Gesetzgeber bislang abgesehen. Nach der maßgeblichen Auslegungsvorgabe in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie muss es sich dabei um einen „klaren und erheblichen Verstoß gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen“ handeln; umgekehrt sollen Verstöße gegen Formvorschriften und gegen nebensächliche Elemente (die deshalb nicht erheblich sind) ausscheiden. Der Gesetzgeber will seiner Umsetzungsverpflichtung durch einen Hinweis auf § 44 VwVfG Genüge tun. Ob die gesetzliche Definition der Nichtigkeit in § 44 Abs. 1 VwVfG gerade auch im Lichte der hierzu in den letzten fast 50 Jahren ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rspr., die aus meiner Sicht mit der Anerkennung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten (aus guten Gründen) eher zurückhaltend war, dem wirklich entspricht, erscheint mir zweifelhaft. Natürlich könnte man § 44 Abs. 1 VwVfG in Zukunft deutlich weiter auslegen und damit mehr Verwaltungsakte als bisher für null und nichtig einschätzen. Ob das angesichts des verbreiteten Wunsches nach schnellerer Entscheidung im Verwaltungsrecht (Stichwort: Bürokratieabbau) sinnvoll und erstrebenswert ist, mag dahinstehen. Vor dem Hintergrund der Richtlinienvorgaben müsste man allerdings wohl – folgt man der Logik des RegE – für diejenigen Verwaltungsakte, die für das Umweltstrafrecht relevant sein könnten (und genau genommen nur für diese), § 44 Abs. 1 VwVfG richtlinienkonform im Lichte von Art. 3 der Umweltstrafrechts-Richtlinie auslegen, selbst wenn daraus innerhalb des Allgemeinen Verwaltungsrecht eine unterschiedliche Interpretation von § 44 Abs. 1 VwVfG folgen könnte. Das könnte und sollte man wohl verhindern entweder durch eine Übernahme in § 330d Abs. 1 Nr. 7 ReE oder einen neuen Nr. 8 oder schließlich durch eine Sonderkonstellation für umweltstrafrechtsrelevante Verwaltungsakte in § 44 VwVfG, die dann ggf. auch richtlinienkonform extensiv ausgelegt werden könnte, ohne dass dies Rückwirkungen auf die übrigen Verwaltungsakte haben könnte.

Innerhalb des deutschen Umweltstrafrechts wird aktuell zwischen Delikten unterschieden, bei denen das Fehlen einer Genehmigung bereits den objektiven Tatbestand entfallen lassen oder umgekehrt das Vorliegen einer Genehmigung rechtfertigend wirken soll; während erstere durch einen Verweis auf einen Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten bzw. das Fehlen einer Genehmigung gekennzeichnet sind, steht für letztere, dass das pönalisierte Verhalten (z.B. die Wasserverunreinigung) „unbefugt“ erfolgt sein muss (das gilt aktuell für §§ 324, 326 Abs. 1 StGB). An diesem strukturellen Grundmuster möchte der Gesetzgeber offenbar festhalten. So findet sich in der Neufassung von § 324 Abs. 1 RegE weiterhin – und nunmehr in Satz 2 sogar dupliziert – der Terminus „unbefugt“; warum dann aber in § 326 RegE davon abgegangen wird, erhellt sich mir nicht wirklich, zumal die in S. 87 dafür angebotene Begründung einer dadurch angeblich erreichten Übereinstimmung mit den anderen Tatbeständen des 29. BT-Abschnitts angesichts der – wie gesagt – Verdopplung des „unbefugt“ in § 324 Abs. 1 RegE wenig schlüssig ist.

IV. Wirtschaftsumweltstrafrecht

Das deutsche Umweltstrafrecht stand vor allen in seiner Anfangszeit im Ruf, man folge dem Motto: „Die Kleinen hängt man und die Großen lässt man laufen“. Das hat sich schon seit längerem geändert, auch weil die Rspr. der zuerst befürchteten „organisierten Unverantwortlichkeit“ in Unternehmen einen Riegel vorgeschoben hat. Die in den letzten Jahrzehnten bekannt gewordenen Fälle zum Umweltstrafrecht betreffen daher durchaus auch Unternehmen bzw. deren leitendes Personal. Die Europäisierung des Umweltstrafrechts, die ja auf gleiche umweltstrafrechtliche Mindeststandards in allen EU-Mitgliedstaaten und damit vor allem auch im Binnenmarkt zielt, bewirkt ebenfalls, dass gerade auch Umweltstraftaten im ökonomischen Kontext als solche ernst genommen und verfolgt werden sollen. Flankiert wird dies – ebenfalls durch EU-Vorgaben harmonisiert – durch den Ausbau der Vermögensabschöpfung: Umweltkriminalität soll sich nicht lohnen dürfen.

Damit korrespondieren die Richtlinien-Vorgaben für Bußgelder gegen Unternehmen wegen Umweltdelikten. Diese hat der RegE in ihrer absoluten Höhe von 40 Mio. EUR schlicht übernommen. Das bedeutet auf den ersten Blick eine Vervierfachung der bisherigen Obergrenze, die obendrein – weit über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus – generell für alle Kriminalfälle gilt (d.h. nicht nur für umweltstraftaten). Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass – zumindest für das Umweltstrafrecht – der Gesetzgeber gleichwohl nur die Minimallösung gewählt hat. Die von der Richtlinie alternativ vorgesehenen prozentuale Orientierung am Gesamtumsatz des betroffenen Unternehmens hätte für die KMU die mögliche Obergrenze deutlich niedriger und für die Großunternehmen die Obergrenze deutlich höher werden lassen. Bedenkt man, dass etwa bei einer großen, hieszulande ansässigen Auto-Group der weltweite Umsatz zuletzt bei rund 132 Mrd. EUR gelegen hat, wären 5 % davon 6,6 Mrd. EUR. Der vom Gesetzgeber gewählte Weg begrenzt dies mithin auf ein Hunderfüntzigstel. Vergleicht man dies mit dem Maximaljahresumsatz eines KMU von 50 Mio. EUR, läge für dieses die umsatzbezogene Obergrenze bei 2,5 Mio. EUR, so dass die neue starre Vorgabe diese Grenze auf den ersten Blick um das 16fache übersteigt. Auch wenn man natürlich nicht davon ausgehen wird, dass ein KMU eine Buße von 40 Mio. EUR bekommen wird, zeigt dies doch – fragt man cui bono? – wem die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Umsetzungsalternative wirklich nutzt. Noch die Nummer 50 der aktuellen deutschen Umsatzrangliste setzte zuletzt fast 17 Mrd. EUR um, so dass ein daran orientiertes Bußegeld bis zu 850 Mio. EUR betragen könnte (d.h. mehr als das zwanzigfache der neuen Vorgabe). Auch wenn es sicherlich verständlich ist, die wirtschaftliche Belastung der deutschen Unternehmen nicht zu übertreiben, zeigt doch etwa der Dieselskandal, dass die betroffenen Unternehmen sehr wohl in der Lage gewesen waren, in den USA weit höhere

Bußgelder als in Deutschland zu „berappen“ und gleichwohl ihr Standing zunächst zu behalten (die aktuellen Probleme auf dem E-Auto-Markt resultieren wohl nicht aus dem Dieselskandal?!). Schwerer als Bußgelder bis zu 40 Mio. EUR dürften in vielen Fällen ohnehin die daneben möglichen Vermögensabschöpfungsmaßnahmen wirken.

Dass man die „Kleinen nicht hängen will“, zeigt exemplarisch – scheinbar – die Aufnahme einer Autofahrerausschluss-Klausel in § 325 RegE, die an die Stelle der mit dem EU-Recht nicht mehr vereinbare bisherige Privilegierung des motorisierten Verkehrs in § 325 Abs. 7 StGB treten soll. Die neue Klausel erscheint mir freilich allein symbolisch; man könnte in Umkehrung des gängigen Begriffs des „symbolischen Strafrechts“ hier vom „symbolischen Strafflosigkeitsrecht“ sprechen, denn erstens werden die Normalautofahrer für ihr Tun eine Erlaubnis haben (oder zumindest darauf vertrauen und damit in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum handeln) und zweitens ist ihr individueller Beitrag zur Luftverunreinigung so minimal, dass man sie selbst bei fehlender Kfz-Zulassung nicht strafrechtlich erfassen könnte (und eine Zurechnung des Tuns anderer Fahrer verbietet sich, denn sie handeln ja nicht als Mittäter oder provozieren das Tun aller anderer Fahrer).

Interessant ist daher aus meiner Sicht vor allem die spiegelbildlich dazu in § 325 Abs. 2 RegE vorgesehene Strafhaftung für denjenigen, der die – illegalen – Autos o.ä. auf den Markt bringt. Die Rede ist insoweit von einer strafrechtlichen Produkthaftung. Dahinter steht der richtige dogmatische Gedanke, dass, wenn jemand ein illegales und gefährliches Produkt anderen zur Nutzung überlässt und diese es gutgläubig bestimmungsgemäß nutzen und dadurch die Umwelt gefährden, der Hintermann letztlich als mittelbarer Täter die im Gesamtergebnis kriminalisierte Folge – z.B. den Umweltschaden – verursacht. Dass dies für § 325 nunmehr vorgesehen ist, ist daher m.E. zwar ein hgesetzliches Novum, bringt aber eine in anderen Bereichen des StGB durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der mittelbaren Täterschaft durch die Rspr. bereits seit längerem verbreitete Idee auf den Markt des Umweltstrafrechts. Fraglich ist allerdings, warum der Gesetzgeber dies auf § 325 (Luftverunreinigung) begrenzt und nicht etwa auch § 324 (Wasserverunreinigung) einbezieht. Letztlich führt also auch die vorliegende Neuregelung nicht zu einer besonderen Ausdehnung der Strafbarkeit von Unternehmen bzw. der für diese handelnden Personen für das gesamte Umweltstrafrecht, sondern erfasst allein den mit dem Dieselskandal im wahrsten Sinne des Wortes ruchbar gewordenen Bereich – und beschränkt sich und damit die Strafbarkeit zugleich auf diesen. Die von mir schon vor mehr als zehn Jahren – vor Bekanntwerden des Dieselskandals – aufgeworfene Idee einer Haftung wegen mittelbarer Täterschaft für Kosmetikunternehmen, die an die Kunden Mikroplastik in einer Form, die in der Verschmutzung der Weltmeere mündet, vertreiben (vgl. Heger/Hower, Natur und Recht 2014, S. 470 ff.), ist nicht nur nicht aufgegriffen, sondern mit der Explizierung allein der Konstellation der Luftverunreinigung in § 325 Abs. 2 RegE indirekt wohl ausgeschlossen worden.

Gleichwohl halte ich § 325 Abs. 2 RegE für einen nicht bloß symbolisch wichtigen Schritt, denn diese Norm macht deutlich, wer tatsächlich für relevante und in einem Wettbewerbssystem auch besonders gefährliche Umweltverschmutzung (indirekt durch gutgläubige Nutzer) zur Verantwortung gezogen werden sollte. Man „hängt“ nicht mehr die Kleinen (Autofahrer) und lässt die Hintermänner nicht mehr laufen.

V. Zum Gesetzlichkeitsprinzip bzw. zur Bestimmtheit der Strafnormen

Das Gesetzlichkeitsprinzip (nullum crimen sine lege) ist nicht nur ein verfassungsrechtliches Grundprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG), sondern auch in den EU-Grundrechten (Art. 49 Abs. 1 GRCh) verankert; schon deshalb muss zwar nicht die EU-Richtlinie, die ja keine expliziten Straftatbestände formuliert, sondern nur die Mitgliedstaaten zu deren Schaffung anhält,

wohl aber das nationale Umsetzungsrecht dem Gesetzlichkeitsprinzip genügen. Für Deutschland heißt dies vor allem, dass die Tatbestandsmerkmale hinreichend bestimmt sein müssen. Eine blinde Orientierung an den EU-Vorgaben reicht dafür nicht aus, schon weil diese – wie gesagt – einem anderen Zweck dienen und obendrein – anders als das deutsche Umsetzungsgesetz – in allen EU-Amtssprachen verbindlich sind.

Zwar sind die zahlreichen Verweisungen auf EU-Rechtsakte in einigen Tatbeständen des Kern- und Nebnestrafrechts nicht unbedingt für den Leser selbst erklärend. Da es sich dabei aber zumeist um Expertenstrafrecht handelt und die betroffenen Verkehrskreise wissen, was im jeweiligen Rechtsakt geregelt ist, erscheint mir diese Technik ebenso unvermeidbar wie letztlich auch im Strafrecht unschädlich (auch wenn natürlich der jeweilige Rechtsakt seinerseits ja wiederum in allen Amtssprachen und nicht nur in Deutsch einbezogen ist).

Schwieriger einzustufen ist etwa die in § 330d Abs. 2 RegE neu vorgesehene Definition des „Ökosystems“, die sich eng an den EU-Vorgaben orientiert, aber eben auch eine Anzahl relativ unbestimmter Begriff ausweist, die im bisherigen deutschen Strafrecht auch noch nicht durch die Rspr. näher eingegrenzt worden sind. Die Definition ist für den Leser nicht wirklich eingängig; das gilt auch, wenn man die Begründung S. 98 f. dazu nimmt. Da der Begriff des „Ökosystems“ aber eine zentrale Begrifflichkeit des neuen Umweltstrafrechts und vor allem auch der Strafzumessung sein soll, wäre es zu erwägen, hier eine klarere Definition vorzusehen, die dann auch nicht nur Bagatellen herausnimmt, so dass doch der Eindruck bleibt – vor allem bei der Lektüre der S. 98 f. – dass als „Ökosystem“ am Ende doch auch ziemlich kleinräumige Strukturen erfasst sein könnten. So ist es ganz unglücklich, wenn die in § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE geforderte „wenigstens mittlere Größe“ auf S. 99 am Ende dazu führen soll, dass „sehr kleine funktionelle Einheiten“ nicht als Ökosystem in diesem Sinne angesehen werden sollen – nimmt man die vorgenannte Beschränkung auf mittlere und große Systeme ernst, fragt man sich, was der hier komplex formulierte Ausschluss sehr kleiner Systeme soll (das ist doch eigentlich klar, oder eben nicht? – und dann wäre es in der Tat im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht unproblematisch!). Möglicherweise wäre auch hier in § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE und damit im StGB ein Verweis auf die zugrunde EU-Verordnung sinnvoll, denn dann wird hier deutlich, wo man vielleicht etwas Erhellendes dazu finden kann (und außerdem stellt man so sicher, dass die Auslegung von § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE im Einklang mit der EU-Richtlinie und der dieser zugrunde liegenden EU-Rechtsakte erfolgt, was man aktuell – anders als in § 330d Abs. 1 Nr. 3 RegE – nicht ablesen, sondern allenfalls erraten kann).

VI. Schlussfolgerungen

- Der RegE ist aufgrund des Zeitdrucks und auch inhaltlich durchaus zu begrüßen und sollte möglichst bald in einem Gesetz münden. Für die bereits angelaufene Zeit vom Fristablauf bis zur tatsächlichen Umsetzung ist in der Praxis ggf. eine unionsrechtskonforme Auslegung des aktuellen Rechts geboten.

- Vor dem Hintergrund der EU-Vorgaben sollte man m.E. noch strikter (etwa für §§ 324, 325 RegE) auf Eigungsdelikte aufbauen.

- Umgekehrt sollte man m.E. – auch zur Begrenzung der Strafbarkeit auf wirklich strafwürdige Fälle – gerade angesichts der erforderlichen weiteren Ausdehnung der Strafbarkeit in objektiver Hinsicht und teilweise auch schon im Versuchsstadium und – über den ebenfalls ausgebauten - § 330 Abs. 2 RegE – sogar in das Stadium der Verbrechensverabredung auf der subjektiven Ebene nachsteuern und prüfen, ob man nicht generell die Strafbarkeit – im Einklang mit den EU-Vorgaben – erst bei Leichtfertigkeit einsetzen lassen will (z.B. auch bei § 324). Zwar kann der nationale Gesetzgeber über die EU-Vorgaben hinausgehend weitere Verhaltensweisen für strafbar erklären (hier dann einfach fahrlässige Umwelteingriffe),

doch sollte man das angesichts der nunmehr extrem weit fortgeschrittenen Europäisierung des Gesamtbereichs des Umweltstrafrechts m.E. sehr gut überlegen. Auch um ein level playing field im Binnenraum und Binnemarkt der EU auch strafrechtlich abzusichern, erschiene mir hier eine durchgängige Beschränkung auf Leichtfertigkeit angebracht.

- Bezogen auf die Verwaltungsakzessorietät überzeugt mich der Weg über § 44 VwVfG nicht; es ist m.E. gut möglich, dass dies den Richtlinienvorgaben nicht vollumfänglich entspricht, so dass als logische Konsequenz möglicherweise § 44 Abs. 1 VwVfG – allerdings natürlich nur für den Anwendungsbereich der Umweltstrafrechts(!)-Richtlinie – richtlinienkonform extrem extensiv ausgelegt werden müsste, mit der Folge, dass dann der inormale Anwendungsbereich des § 44 VwVfG möglicherweise anders verstanden werden müsste als im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1203. Ob ein solches Nebeneinander sehr glücklich ist, wage ich zu bezweifeln. Auch deshalb wäre es m.E. sinnvoll, entweder in § 330d Abs. Nr. 7 RegE eine Regelung aufzunehmen bzw. eine entsprechenden Nr. 8 vorzusehen oder innerhalb von § 44 VwVfG diese Sondersituation speziell zu regeln.

- Unklar ist mir die systematische Einordnung des neuen § 330 Abs. 2 Nr. 1 RegE; handelt es sich dabei – im Einklang mit der Legalüberschrift – um eine echte Qualifikation mit Vorsatzerfordernis oder angesichts der für die Strafbarkeitserhöhung relevanten schweren Folge (des Eintritts des Schadens für ein Ökosystem) um eine Erfolgsqualifikation, für deren Eintritt gem. § 18 StGB > Fahrlässigkeit ausreichend wäre?

- Da es sich beim vorliegenden Umsetzungsgesetz um ein deutsches Strafgesetz handelt, muss dieses dem Gesetzlichkeits- und damit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG entsprechen, das auch in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GRCh anklingt. Ob die Definition des „Ökosystems“ in § 330d Abs. 1 Nr. 2 RegE diesem schon wirklich entspricht, ist aus meiner Sicht zumindest fraglich. Hier sollte man möglichst nachsteuern, evtl. auch unter Verweis auf die zugrunde liegenden EU-Rechstakte.

(Prof. Dr. Martin Heger)